

07.05.2018

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Erlass des Bauministeriums zu Übernachtungen in nordrhein-westfälischen Kindergärten: Entfesselung geht anders! Müssen jetzt die Kleinsten die Regelungswut der Landesregierung ausbaden?

Am 10. Januar 2018 erreichte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ein Schreiben der unteren Bauaufsichtsbehörde Wuppertal, welche sich danach erkundigte, ob das Übernachten in Kindergärten genehmigungspflichtig sei, bzw. eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstelle. Speziell ging es um die einmal jährlich stattfindenden Übernachtungen künftiger i-Dötzchen in Kindergärten.

Im Antwortschreiben vom 15. Februar 2018 an die Bauaufsichtsbehörde Wuppertal stellte das Ministerium klar, dass immer dann eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung im baurechtlichen Sinne vorliege, „wenn sich die neue Nutzung von der bisherigen (legalen) Nutzung dergestalt unterscheidet, dass sie anderen oder weitergehenden Anforderungen baurechtlicher, bauplanungs- oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Art unterworfen ist oder unterworfen werden kann“. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Falls die Baugenehmigung das Übernachten nicht einschließt, kommen weitergehende Anforderungen in Betracht. In diesem Fall liegt nach der Rechtsprechung eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vor.“

Konkret bezieht sich das Bauministerium in seinem Antwortschreiben auf seine Niederschrift über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im Jahr 2011.¹

In diesen Dienstbesprechungen habe das Bauministerium am Beispiel von Versammlungsstätten darauf hingewiesen, dass „die Häufigkeit der beantragten Nutzung der baulichen Anlage (einmalig, jährlich, halbjährlich usw.) für die Erteilung der Baugenehmigung nicht ausschlaggebend“ wäre.

Auf Nachfrage betonte das Ministerium gegenüber der WZ (Westdeutsche Zeitung, Bericht vom 02.05.18²): „Gebäude müssen eine Baugenehmigung haben, in der die Nutzung der Räume geregelt ist. In der Regel ist die Erlaubnis für Übernachtungen – unabhängig von der

¹ http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/niederschrift_dienstbesprechung_bauaufsichtsbehoerden_2011.pdf

² <http://www.wz.de/lokales/kreis-viersen/lokales-kreis-viersen-tonisvorst/auch-heyes-uebt-kritik-an-erlass-1.2673568>

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Häufigkeit – in Kindergärten nicht vorgesehen. Deshalb sind Übernachtungen genehmigungspflichtig.“

Eine Durchschrift dieses Erlass leitete das Ministerium am 15. Februar 2018 an die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Bauaufsichtsbehörde weiter, welche sie wiederum den Kommunen zukommen ließ.

Einige Kommunen haben bereits öffentlich bekannt gegeben, dass keine Übernachtungen mehr getätigt werden sollen, da der bürokratische Aufwand zu hoch sei. Je nach Einzelfall müssten neue Brandschutzkonzepte erstellt und dazugehörige Maßnahmen vorgenommen werden. Zahlreiche der 396 Städte und Gemeinden wandten sich in den vergangenen Tagen an politische Mandatsträger und formulierten ihr Unverständnis für die neuen Regulierungsauswüchse bei der Landesregierung. Kritisiert wird zudem insbesondere die Tatsache, dass in Kindergärten selbstverständlich auch jetzt bereits tagsüber Kinder schlafen (insbesondere der Mittagschlaf im U3-Bereich), dies nun aber nach Auffassung der Landesregierung nachts ein Problem darstellen soll.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Worauf belaufen sich die Kosten für die nutzungsrechtlichen Änderungen im Sinne des Erlasses der Landesregierung vom 15. Februar 2018, damit in der Folge wieder legal Übernachtungen in den Kindergärten in den 396 nordrhein-westfälischen Kommunen stattfinden können (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen und innerhalb der Kommunen nach Kindergärten)?
2. Wie beurteilt die Landesregierung eine nun bekannt gewordene weitergehende Genehmigungspflicht bei Übernachtungen in Kindergärten vor dem Hintergrund, dass in Kindergärten regelmäßig auch Mittagsschlaf gehalten wird und somit identische Tatbestände lediglich zu unterschiedlichen Uhrzeiten Streitgegenständlich sind?
3. Wie bewertet die Landesregierung im Hinblick auf die Genehmigungspflicht die bereits stattgefundenen jährlichen Übernachtungen der künftigen i-Dötzchen in Kindergärten?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die einmal jährlich stattfindenden Übernachtungsaktionen für Kinder in Kindergärten, in Fällen in denen es die Baubeschreibung im Rahmen des Bauantrags nicht ausdrücklich ausweist, weiterhin aufrechtzuerhalten oder Ausnahmeregelungen zu schaffen?
5. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen bei den jährlichen Übernachtungen in nordrhein-westfälischen Kindergärten Kinder zu Schaden kamen (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen und innerhalb der Kommunen nach Einrichtungen sowie unterteilt nach Schäden vor der Dienstbesprechung 2011 und danach)?

Stefan Kämmerling